



Lesefassung nach Einarbeitung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
(Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 03/2022 vom 23.11.2022)

Verbandssatzung

Gemäß § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben bilden
 - a) die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Rostock, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen,
 - b) die kreisfreien Städte Hansestadt Rostock und Landeshauptstadt Schwerin,
 - c) die großen kreisangehörigen Städte Stadt Neubrandenburg, Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Wismar einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Der Zweckverband unterhält außer an seinem Sitz nach Bedarf weitere Studienorte in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger des Kommunalen Studieninstituts Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend als Studieninstitut bezeichnet.
- (2) Das Studieninstitut hat die Aufgabe, die Mitarbeiter der im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen fachlich qualifiziert aus- und fortzubilden sowie die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Verbandsmitglieder übertragen dem Studieninstitut in vollem Umfang die ihnen durch Artikel 25 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) übertragenen Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne von § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung.
- (4) Das Studieninstitut kann auch Personal anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen fortbilden, prüfen und beraten.

(5) Das Studieninstitut kann darüber hinaus nach Beschluss durch die Verbandsversammlung weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, übernehmen.

(6) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Aufgaben erfüllt das Studieninstitut durch entsprechend qualifiziertes hauptamtliches und nebenamtliches Personal.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern der in § 1 Abs. 1 genannten verbandsangehörigen Städte und den Landräten der verbandsangehörigen Landkreise sowie aus je einem weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Letztere können auch leitende Mitarbeiter der Verwaltung sein.

(2) Für die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung ist je ein Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaft zu wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(4) Der Studienleiter (§ 10 Abs. 2) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher stattgefunden hat.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner zwei Stellvertreter,
- c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers für die Haushaltsführung,
- e) den Erlass der Geschäftsordnung,
- f) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- h) die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Mitarbeitern ab Besoldungsgruppe A 14 LBesG M-V bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD,
- i) den Erlass von Entgeltordnungen,
- j) die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im laufenden Haushaltsjahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung mindestens zehn Kalendertage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, sie darf jedoch drei Tage nicht unterschreiten. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Er hat sich eines der von den Verbandsmitgliedern eingerichteten Rechnungsprüfungsämtler zu bedienen.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und leitet ehrenamtlich dessen Verwaltung.
- (2) Oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Zweckverbandes, die nicht unter die Regelung des § 5 Abs. 2 Buchstabe h) fallen, ist der Verbandsvorsteher. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Instituts.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- EUR nicht der gemäß § 158 Abs. 2 Satz 2 KV M-V geforderten Formvorschriften.
- (4) Der Verbandsvorsteher trifft Entscheidungen in den gemäß § 157 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 KV M-V genannten Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- EUR.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- EUR.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,- EUR. Der Verbandsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 62,- EUR.
- (4) Sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung gleichzeitig Verbandsvorsteher ist, erhält er eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 74,- EUR.

(5) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird für ihre Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Anwendung der Absätze 3 und 4 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des vertretenen Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

§ 10 Personal des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband beschäftigt Beamte und Arbeitnehmer.

(2) Der Studienleiter führt den Institutsbetrieb im Rahmen der ihm vom Verbandsvorsteher übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11 Lehrkräfte

(1) Aus- und Fortbildung werden durch den Einsatz von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften sichergestellt.

(2) Die Verbandsmitglieder stellen geeignete Mitarbeiter für eine nebenamtliche Dozenten- bzw. Referententätigkeit frei.

(3) Sofern Mitarbeiter des Zweckverbandes als Mitglied eines Prüfungsausschusses an schriftlichen Prüfungsteilen außerhalb ihrer Arbeitszeit mitwirken, kann dieses als nebenamtliche Tätigkeit anerkannt werden.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Zweckverband durch die Ausführung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgabe der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz entstehen, wird von den in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage von jährlich 0,232 Euro je Einwohner erhoben. Der konkrete jährliche Umlagebetrag je Verbandsmitglied ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(2) Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, ist eine Umlage (Verbandsumlage) von allen Verbandsmitgliedern zu erheben.

(3) Maßstab für die Bemessung der in Absatz 1 und 2 genannten Umlagen ist die Einwohnerzahl der jeweils umlagepflichtigen Verbandsmitglieder, wobei die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für das zu planende Haushaltsjahr zugrunde gelegt werden.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.studieninstitut-mv.de. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachungen werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Brandteichstraße 20, zur Einsichtnahme und Mitnahme bereitgehalten oder können gegen Kostenerstattung zur postalischen Übersendung in der Geschäftsstelle angefordert werden.

(2) Ist die Veröffentlichung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in dieser Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes amtliches Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes.

§ 14 Beitritt zum Zweckverband

Dem von einer kommunalen Körperschaft beantragten Beitritt zum Zweckverband wird stattgegeben, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschließt, § 1 der Verbandssatzung entsprechend zu ändern. Sofern der Beitritt an bestimmte Bedingungen geknüpft wird oder der Zweckverband im Zusammenhang mit dem Beitritt Vermögen und / oder Verbindlichkeiten übernehmen soll, ist zuvor ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

§ 15 Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das austretende Verbandsmitglied hat die bis zum Tage des Austritts entstandenen Verpflichtungen, wie insbesondere bilanzielle Verbindlichkeiten und bilanzielle Rückstellungen, anteilmäßig zu tragen. Für die Bemessung des Anteils gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Das eingebrachte Vermögen verbleibt beim Zweckverband. Von einem Verbandsmitglied an den Zweckverband abgestelltes Personal ist beim Austritt zurückzunehmen.

§ 16 Aufhebung des Zweckverbandes und Auseinandersetzung

(1) Die Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Bei der Aufhebung fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 3 zu. Bestehende Verpflichtungen, wie insbesondere bilanzielle Verbindlichkeiten und bilanzielle Rückstellungen, sind zu übernehmen. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch. Für den Ausgleich im Innenverhältnis gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei Aufhebung des Zweckverbandes sind die Beamten und Arbeitnehmer anteilig in den Dienst der Verbandsmitglieder zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Aufhebung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Beamten und Arbeitnehmer zu übernehmen sind. Solange diese nicht übernommen sind, haften die Verbandsmitglieder für die zustehenden Bezüge und Entgelte als Gesamtschuldner.

(4) Auf künftige Versorgungsaufwendungen ist Absatz 3 anzuwenden.

§ 17 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.